

## **Musterantwortschreiben – „Google Fonts“- Abmahnung**

[Hinweis: Hierbei handelt es sich um ein von uns bereitgestelltes Musterantwortschreiben. Daher besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit im konkreten Einzelfall. Bitte passen Sie das Schreiben auf Ihren konkreten Sachverhalt an. Die **gelb** hinterlegten Textbausteine sollten lediglich bei anwaltlichen Schreiben verwendet werden.]

\*\*\*

Sehr geehrte/ geehrter [Name],

Ihr Schreiben vom [Datum] haben wir erhalten.

Die von Ihnen behaupteten Datenschutzverstöße werden umgehend von uns geprüft. Sollte es tatsächlich zu Datenschutzverstößen gekommen sein – was vorerst bestritten werden muss – werden diese umgehend behoben.

**Hinsichtlich der Abmahnung bestehen allerdings bereits Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung. Anhand Ihrer Angaben ist nicht ersichtlich, wer der vermeintlich Betroffene sein soll. Bis zur Vorlegung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Original-Vollmacht müssen wir die Abmahnung bereits aus formellen Gründen als gegenstandslos zurückweisen.**

Selbst bei Vorliegen eines Datenschutzverstößes, begründet dieser vorliegend jedenfalls keinen Schadenersatzanspruch.

Hierfür wäre zunächst erforderlich, dass der Betroffene neben den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen auch das Vorliegen eines kausalen Schadens schlüssig darlegt. Dem ist in Ihrem Schreiben vom [Datum] nicht Genüge getan.

Auch der Höhe nach richtet sich ein Schadenersatzanspruch stets nach den Umständen des Einzelfalls und der konkreten Eingriffsintensität. Der Verweis auf eine einzelne Gerichtsentscheidung (so etwa die Entscheidung des LG München I, Urteil vom 20.01.2022 – 3 O 17493/20) ersetzt die Darlegungslast nicht. Ebenso entfaltet eine untergerichtliche Gerichtsentscheidung keine präjudizierende Wirkung.

Selbst bei schlüssiger Darlegung eines kausalen Schadens ist der Anspruch regelmäßig wegen Mitverschuldens oder aufgrund eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) ausgeschlossen. Wie Sie wissen, ist das systematische Aufsuchen von Datenschutzverstößen mit dem Schutzzweck der DSGVO nicht vereinbar und führt nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu einem Mitverschulden in Höhe von 100% oder jedenfalls zur Versagung des Anspruchs wegen Treuwidrigkeit (§ 242 BGB).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unberechtigte und rechtsmissbräuchliche Abmahnungen eigene Gegenansprüche begründen können. Sollte uns aufgrund einer unberechtigten Abmahnung ein Schaden entstehen, kündigen wir bereits jetzt die Geltendmachung dieses Anspruchs sowie die Einleitung weiterer Maßnahmen **(z.B. Beschwerde bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer)** an.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

\*\*\*